

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf

vom 24. März 2004

Aufgrund der §§ 5, 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10.03.1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 18.03.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben:

1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
2. für zurückgewiesene Widerspruchsbescheide und
3. für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2 Bemessung der Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 bis 75% der bei der bei Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben.
- (6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 Euro ist und damit die Kosten der Gebühreneinzahlung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.
- (7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch teilweise oder in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird oder 25% der festzusetzenden Gebühr wenn der Widerspruch teilweise zurückgewiesen wird.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1 sind gebührenbefreit:
 1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
 2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
 5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen und
 7. Abgabe des Druckwerkes „Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf“.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.
- (3) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 KAG.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Nr. 1. und 2. der Antragsteller sowie derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3. der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Gemeinde Rangsdorf.

§ 7 Besondere bare Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien;
 2. Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
 3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 5. Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung und
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Sie können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (5) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (6) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Rangsdorf vom 06. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 24.03.2004

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf

vom 24.03.2004

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit	Euro(€)
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	<u>Abschriften und Auszüge</u>		
1.1.1.	bis Format DIN - A 4	je angefangene Seite	2,00
1.1.2.	bei Schriftstücken in fremder Sprache die doppelte Gebühr je nach Tarifstelle erhoben		
1.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt	je angefangene halbe Stunde	8,00
1.2.	<u>Durchschriften</u>	je angefangene Seite	0,25
1.3.	<u>Fotokopien (s/w)</u>		
1.3.1.	Format DIN - A 4	je angefangene Seite	0,15
1.3.2.	Format DIN - A 3	je angefangene Seite	0,35
2.	Amtliche Beglaubigungen		
2.1.	<u>von Unterschriften und Handzeichen</u>	je Beglaubigung	2,00
2.2.	<u>von Schriftstücken</u> (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen etc.)	einseitig je weitere Seite	5,00 2,50
2.3.	<u>von sonstigen Bescheinigungen</u>	je Beglaubigung	5,00
2.4.	bei fremdsprachigen Texten wird die doppelte Gebühr je nach Tarifstelle erhoben.		
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Berichte und schriftliche Auskünfte nicht einfacher Art		
3.1.	<u>Baumfällgenehmigungen</u>	je Genehmigung, ...	25,00
3.2.	<u>Hausnummernzuteilungen</u>	je Genehmigung, ...	25,00
3.3.	<u>Gestattung zur Herstellung von Grundstückszufahrten</u>	je Genehmigung, ...	15,00
3.4.	<u>Genehmigung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder</u>	je Genehmigung, ...	15,00
3.5.	<u>Erteilung von Schachterlaubnissen</u>	je Genehmigung, ...	15,00

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit	Euro(€)
3.6.	<u>Erteilung von Jahresschachterlaubnissen für Hausanschlüsse (punktuelle Aufgrabungen)</u>	je Genehmigung, ...	150,00
3.7.	<u>für alle Übrigen</u>	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00
4.	Erteilung von <u>Zweit</u>ausfertigungen von Bescheinigungen, Steuer- und sonstigen Quittungen	je Ausfertigung	2,00
5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Erbringung von Leistungen für Dritte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zwar für:		
5.1.	<u>Büroarbeiten</u>	je angefangene halbe Stunde	8,00
5.2.	<u>Außenarbeiten</u>	je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle	8,00
6.	Ausstellung von Zeugnissen		
6.1.	<u>über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB</u>	je Ausfertigung	34,00
6.2.	<u>für eine Grundstücksteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB</u>	je Teilung	15,00
7.	Aufstellungen über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Ausfertigung	2,00
8.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je angefangene halbe Stunde	8,00
9.	Widerspruchsbescheide		
9.1.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt (VA) gebührenpflichtig ist und insoweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.	Zurückweisung in vollem Umfang	50% der Gebühr für den angefochtenen VA
9.2.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt (VA) gebührenpflichtig ist und insoweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.	teilweise Zurückweisung	25% der Gebühr für den angefochtenen VA